Satzung
der Stadt Heiligenhafen
über die Erhaltung baulicher Anlagen

Aufgrund von § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVOBl. Schl.-Holst. 1987 S. 2), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heiligenhafen vom 21. Januar 1988 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Stadt Heiligenhafen, das in dem als Anlage beigefügten Plan schwarz umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Erhaltungsgründe

Die Satzung dient

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt i. S. von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

  und

- zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung i. S. von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

§ 3
Genehmigungsvorbehalt

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BauGB der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung wird nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Heiligenhafen erteilt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den 15. Februar 1988

Stadt Heiligenhafen

Bürgermeister

HEILIGENHAFEN
ALTSTADT

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Heiligenhafen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heiligenhafen, den 15. Februar 1988

Stadt Heiligenhafen
Der Magistrat
- Bauamt -

Bürgermeister

Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen wurde in der "Heiligenhafener Post" am 18. Februar 1988 öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 19. Febr. 1988 in Kraft getreten.

Heiligenhafen, den 19. Februar 1988

Stadt Heiligenhafen
Der Magistrat
- Bauamt -

Bürgermeister

Schm/D.